

Schornsteinhöhe über Dach

Informationen zu den geänderten Ableitbedingungen bei Schornsteinen für Festbrennstoffe gültig ab 01.01.2022



Ableitbedingungen 1. BImSchV § 19

Kleine und mittlere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem 01.01.2022 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist
2. und den First um mindestens 40 cm überragt.*

Firstnah ist die Austrittsöffnung, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First (A) kleiner ist als der Abstand von der Traufe (B) und
2. ihr vertikaler Abstand vom First (C) größer ist als ihr horizontaler Abstand (A) vom First.*

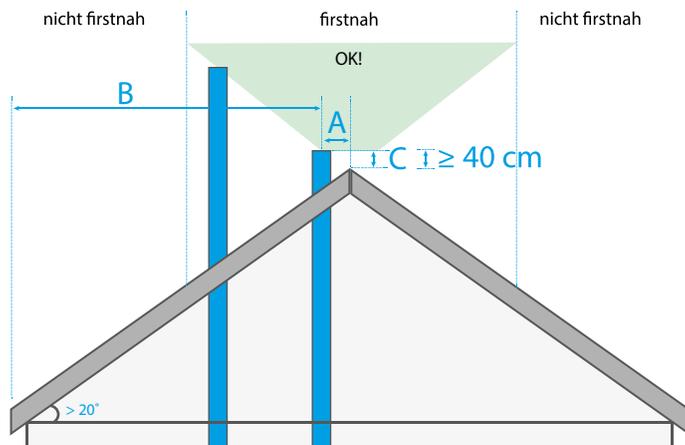
Die Austrittsöffnung ist so auszuführen, dass diese in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 1 Meter überragt.**

Hinweis für Planer!

Schornsteine in Neubauten müssen firstnah angeordnet sein. Planen Sie den Schornstein von Beginn an ein.

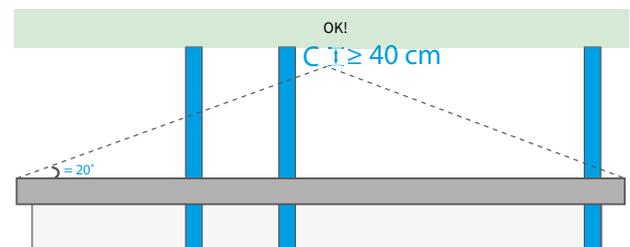
Ein späteres Nachrüsten mit Edelstahl an der Fassade ist nach den neuen Ableitbedingungen schwer umsetzbar.

Ableitbedingungen bei einem symmetrischen Satteldach:



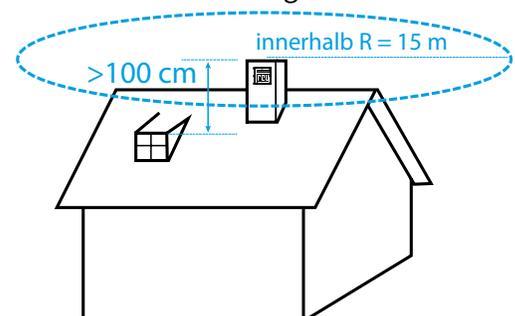
*Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst mit 20 Grad zu beziehen.

Ableitbedingungen bei einem Flachdach:



Bei einem reinen Flachdach kann der Schornstein frei platziert werden. Die Schornsteinhöhe bemisst sich an einem fiktiven Dachfirst mit 20°. Diesen muss der Schornstein um mind. 40 cm überragen.

Fenster und Türen müssen im Umkreis von 15 Metern um mind. 1 Meter überragt werden:



**Feuerungsanlagen bis 50 Kilowatt



Frey + Sohn Kaminwerk GmbH

www.freyschornsteine.de

Schornsteinhöhe über Dach

Informationen zu den geänderten Ableitbedingungen bei Schornsteinen für Festbrennstoffe gültig ab 01.01.2022



Übergangsfristen bei Neubauten

Quelle: Verband Europäische Feuerstätten Arbeitsgemeinschaft e.V. (EFA)

Gültig für Bayern und Baden-Württemberg

Die Anwendung der neuen Ableitbedingungen ist unverhältnismäßig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gebäude mit Fertigstellung vor dem 01.01.2022

- Abschluss eines rechtsverbindlichen Liefer-/Bauausführungsvertrags für die Feuerstätte und/oder den Schornstein vor dem 01.01.2022 und Errichtung der Feuerungsanlage bis zum 30.06.2022.

Neubauten mit erteilter Baugenehmigung vor dem 01.01.2022

- Baubeginn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung
- Errichtung der Feuerungsanlage zeitnah mit Fertigstellung des Gebäudes
- Absprache von Lage und Höhe des Schornsteins und nachweisliche Abstimmung mit dem bevollmächtigten Schornsteinfeger vor dem 01.01.2022 nach den alten Regeln oder

Abschluss eines rechtsverbindlichen Liefer-/Bauausführungsvertrags für die Feuerstätte und/oder den Schornstein vor dem 01.01.2022 oder

Notwendige Änderung der Baugenehmigung, der Planvorlagen, des Grundrisses oder der Raumaufteilung aufgrund der neuen Anforderungen (insbesondere bei innenliegenden Schornsteinen)

Unsere Empfehlung: Stimmen Sie sich frühzeitig mit Ihrem zuständigen Schornsteinfeger ab, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden.

Alternativ: Berechnung nach der Richtlinie VDI 3781

Nach der o.g. BImSchV § 19 können nur Schornsteinhöhen für symmetrische Satteldächer und Flachdächer berechnet werden. Alle anderen Dachformen (unsymmetrisches Satteldach, Pultdach, Walmdach, etc.) sind nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 zu berechnen.

Unsere Schornsteinfachberater vor Ort beraten Sie gerne und unterstützen Sie bei der Ermittlung der korrekten Schornsteinhöhe nach BImSchV und VDI 3781.

